

RS Vwgh 2001/11/8 99/21/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §15 Abs1 Z1;
FrG 1993 §15 Abs1 Z2;
FrG 1993 §15 Abs1 Z3;
FrG 1993 §15 Abs1;
FrG 1993 §15 Abs3;
FrG 1993 §82 Abs1 Z4;
VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/21/0009 E 30. Mai 2001 RS 1 (hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum FrG 1993 kommt eine Bestrafung wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes nach § 82 Abs 1 Z 4 FrG 1993 rechtens nur in Betracht, wenn keine der im § 15 Abs 1 (Z 1 bis 3) legit angeführten Voraussetzungen eines rechtmäßigen Aufenthaltes gegeben ist, sowie dann, wenn die Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltes gemäß § 15 Abs 3 FrG 1993 geendet hat. Im Spruch des Straferkenntnisses ist die als erwiesen angenommene Tat daher, um den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG zu entsprechen, durch Verneinung aller drei im § 15 Abs 1 FrG 1993 genannten alternativen Voraussetzungen für eine Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes oder - im Fall des § 15 Abs 3 FrG 1993 - durch Verneinung einer weiter bestehenden Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes zu umschreiben. Da § 82 Abs 1 Z 4 FrG 1993 wörtlich mit § 107 Abs 1 Z 4 FrG 1997 ident ist und auch die Bestimmungen des § 15 Abs 1 bis 3 FrG 1993 im Wesentlichen (neben terminologischen Adaptierungen) in § 31 Abs 1 bis 3 FrG 1997 übernommen wurden, ist an der genannten Judikatur festzuhalten (Hinweis E 24. April 2001, 97/21/0633 und 98/21/0402).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999210035.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at